



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung V/1
Stubenring 5
1010 Wien

51JN-171ME

Geschäftszahl: BKA-603.206/0004-V/2/2004
Sachbearbeiter: Dr. Elisabeth GROIS KI. 2983
Dr. Karl IRRESBERGER KI. 2249
Ihr Zeichen vom: BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004
13. Mai 2004
Antwortschreiben bitte unter Anfüh-
rung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2004);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens ist vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein Formulierungsvorschlag für einen Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes) übermittelt worden, der jedoch in den do. Gesetzesentwurf nicht aufgenommen wurde.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass die „Angelegenheiten der Bundesverfassung ...“ nach Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien gesetzes 1986 in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen und es daher dessen Sache ist zu entscheiden, wie Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes zu formulieren sind. In der Anlage wird daher neuerlich ein entsprechender Formulierungsvorschlag übermittelt; das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass dieser in die Regierungsvorlage übernommen wird.

2. Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3513> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Einer der Schwerpunkte des Gesetzesvorhabens ist die Klarstellung der Einbeziehung der Einräumung von Zwangsrechten in das konzentrierte Genehmigungsverfahren und (die Klarstellung) des Vorrangs der Vorschriften, die die Einräumung von Zwangsrechten vorsehen, vor Vorschriften, die die Zustimmung Dritter vorsehen. Die Entwurfsbestimmungen, die diese Klarstellungen versuchen (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 dritter Satz, § 17 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz), sind allerdings in so undurchsichtiger Weise formuliert, dass sie für das Gesetzesverständnis eher eine Erschwernis denn eine Erleichterung darstellen.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Auf die teils uneinheitliche Terminologie – Projektwerber/Genehmigungswerber – wird hingewiesen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel:

Richtigerweise muss es „... geändert werden“ heißen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Siehe oben unter I. Allgemeines.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):**

Zu den Tatbestandselementen „vorgeschriebene behördliche Unterlassungen“:

Es sollten nicht nur Beispiele für behördliche Akte (Genehmigungen usw.), sondern auch solche für „vorgeschriebene behördliche Unterlassungen“ (z.B. Nichtuntersagung) angegeben werden.

Da „behördliche Unterlassungen“ wohl nicht als „vorgeschrieben“ zu betrachten sind (und die Formulierung „für die Zulässigkeit vorgeschrieben“ ohnehin stilistisch nicht geglückt ist), wäre statt „vorgeschrieben“ der Ausdruck „erforderlich“ vorzuziehen.

Zum Tatbestandselement „Einräumung von Zwangsrechten einschließlich ...“:

Wie auf der zwanzigsten Seite im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird,

„soll ausdrücklich geregelt werden, dass eine Einräumung von Zwangsrechten nur dann ins konzentrierte Verfahren einzubeziehen ist, wenn nach dem jeweiligen Materiengesetz die Zustimmung des über das in Anspruch zu nehmende Recht (z. B. Grund-eigentum) Verfügungsberechtigten oder – alternativ – der Ausspruch über die Erteilung von Zwangsrechten Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für das Vorhaben selbst ist“.

Ein solcher Regelungsgehalt kann der Formulierung, wonach als Genehmigung auch „die in einer Verwaltungsvorschrift vorgesehene Einräumung von Zwangsrechten einschließlich der Festsetzung der dafür gebührenden Entschädigung, wenn die Zustimmung Dritter nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlich ist“,

gilt, selbst bei Kenntnis der erwähnten Regelungsabsicht nicht entnommen werden.

In Wahrheit kommt es offenbar darauf an, ob nach der betreffenden Verwaltungsvorschrift die Verfügungsbefugnis erforderlich und durch Einräumung von Zwangsrechten herzustellen ist.

Da die Festsetzung der Entschädigung nicht Teil der Einräumung von Zwangsrechten ist, sondern zu dieser hinzutritt, sollte das unzutreffende Wort „einschließlich“ vermieden werden. Ferner gebührt die Entschädigung nicht (der Behörde) für die (von ihr vorgenommene) Einräumung von Zwangsrechten, sondern demjenigen, gegen den das Zwangsrecht begründet wird, zum Ausgleich der Schmälerung seiner Rechte.

Zu Z 4 (§ 3a Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung „§ 3a Abs. 1 lautet:“ bedeutet, dass die alte Fassung des Abs. 1 zugunsten der neuen Fassung entfällt. In Wahrheit soll jedoch, wie die folgende Novellierungsanordnung zeigt, der bisherige Abs. 1 als Abs. 2 weitergelten. Die Novellierungsanordnung der Z 4 hätte daher vielmehr zu lauten:

„*In § 3a wird vor Abs. 1 folgender neuer Abs. 1 eingefügt:*“

Zu Z 7 (§ 3a Abs. 6 [neu]):

Es erscheinen verschiedene Präzisierungen und andere legistische Verbesserungen angebracht. So etwa können die bereits genehmigten Kapazitäten die erst beantragten nicht einschließen und wäre daher das Wort „einschließlich“ zu vermeiden. Folgende Umformulierung des ersten Satzes wird vorgeschlagen:

„*Soweit nicht in Anhang 1 eine abweichende Regelung getroffen wird, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 2 bis 4 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, und der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung jedoch nur dann, wenn sie mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, die bisher genehmigte Kapazität erreicht.*“

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1):

Der letzte Teilsatz des ersten Satzes sollte im Hinblick auf LRL 27 wie folgt gefasst werden: „... in der jeweils erforderlichen Anzahl zu enthalten hat“.

Der den Entfall von Nachweisen über die Verfügungsberechtigungen betreffende Satz ist Ausdruck des im vorliegenden Entwurf auch anderwärts anzutreffende Tendenz, Zweifelsfragen durch kasuistische Regelungen klarzustellen. Zugrunde liegt der Fall einer Normenkonkurrenz zwischen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften dergestalt, dass die nach der einen Verwaltungsvorschrift zwangsweise begründbare Verfügungsbefugnis nicht, wie von der anderen Verwaltungsvorschrift gefordert, schon bei Beginn des Verfahrens vorliegen muss. Dieses Ergebnis kann wohl bereits durch verständige Auslegung der Wendung „*die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen*“ erzielt werden, da im zu erörternden Fall die Verfügungsbefugnis nach den Verwaltungsvorschriften (in ihrem Zusammenwirken) zu entnehmenden Rechtslage keine Genehmigungsvoraussetzung darstellt und die akzessorische Nachweispflicht folglich ebenfalls entfällt.

Den Entfall der Genehmigungsvoraussetzung spricht überdies der vorgesehene § 17 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz aus. Gegen die vorgesehene Detailregelung spricht auch, dass aus ihr die zugrundeliegende Fallkonstellation nicht deutlich erkennbar ist. Zu erwägen wäre an ihrer Stelle eine als zweiter Satz einzufügende konzisere Formulierung „*Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, die nach einer anderen Verwaltungsvorschrift mit der Genehmigung begründet werden.*“

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Im Sinne des bereits zu Z 4 (§ 3a Abs. 1) Ausgeführten ist die Novellierungsanordnung „... und 4 lauten:“ verfehlt, da der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 weitergelten soll. Die Novellierungsanordnung der Z 10 müsste daher etwa lauten:

„10. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:“

Der letzte Satz des Abs. 3 wäre in der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ zu fassen.

In Abs. 4 sollte es statt „*Zusätzlich zu Abs. 3*“ etwa „*Zusätzlich zur Kundmachung nach Abs. 3*“ heißen.

Zu Z 12 (§ 10):

In Abs. 7 erster Satz sollte in der Wortfolge „*so ist bezüglich Unterlagen, die den*“ vor dem Wort „Unterlagen“ der Artikel eingefügt werden. Die passivische Satzkonstruktion „*so ist ... von der betroffenen Landesregierung gemäß § 9 vorzugehen*“ sollte durch eine aktivische ersetzt werden.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz):

Zu erheblichen Verständnisschwierigkeiten führt die kasuistisch auf zwei Sätze verteilte Formulierung, insbesondere die Gegenüberstellung von „*Einräumung von Zwangsrechten*“ (erster Satz) und von „*Einräumung von Zwangsrechten im Sinne des § 2 Abs. 3*“ (zweiter Satz). Vermutlich kann die Regelungsabsicht durch folgende Formulierung verwirklicht werden:

„*Die Zustimmung Dritter ist keine Genehmigungsvoraussetzung, soweit die Verfügungsbefugnis Dritter durch Einräumung von Zwangsrechten (§ 2 Abs. 3) beseitigt wird.*“

Zu Z 14 (§ 17 Abs. 3):

Die Wendung „*ein wesentlich größerer Kreis*“ im ersten Satz ist auffallend unbestimmt.

Der Binnenverweis im zweiten Satz auf „Abs. 1 Z 2 lit. c“ geht ins Leere, da § 17 Abs. 1 nicht über eine ziffernmäßige Untergliederung verfügt. Der Verweis wäre wohl auf „Abs. 2 Z 2 lit. c“ zu berichtigen.

Zu Z 15 (§ 17 Abs. 5):

Im Sinne des bereits zu Z 4 (§ 3a Abs. 1) Ausgeföhrten ist die Novellierungsanordnung „§ 17 Abs. 5 lautet:“ verfehlt, da die bisherigen Abs. 5 und 7 als Abs. 6 und 8 weiter gelten sollen. Die Novellierungsanordnung der Z 15 hätte daher vielmehr zu lauten:

„*In § 17 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:*“

Auf die Mehrdeutigkeit der Wendung „können“ im ersten Satz wird hingewiesen (LRL 34). Soll der Behörde Ermessen eingeräumt werden, so sind auch die Ermessenskriterien zu statuieren.

Die Wendung „aus wichtigen Gründen“ im zweiten Satz ist unbestimmt und lässt nicht erkennen, welche Gründe als „wichtig“ erachtet werden, um die Frist zu Fertigstellung oder Inanspruchnahme zu verlängern.

Im dritten Satz sind an Stelle des Wortes „Höchstgerichtes“ – hierbei handelt es sich um keinen positiv-rechtlichen Terminus – jene Gerichtshöfe namentlich konkret zu bezeichnen, deren Anrufung den Fristablauf hemmt. Ein solcher Gerichtshof entscheidet ferner nicht über einen Verlängerungsantrag, sondern über eine Beschwerden gegen eine Entscheidung über einen Verlängerungsantrag.

Zu Z 16 und 17 (§ 17 Abs. 6 bis 8):

Die Novellierungsanordnungen lassen den geltenden Abs. 6 unberührt, sie schaffen bloß einen neuen Abs. 6 (durch Umnummerierung des bisherigen Abs. 5) und einen neuen Abs. 7, der allerdings dem geltenden Abs. 6 sehr ähnelt. Bei näherer Betrachtung entsteht somit der Eindruck, dass der bisherige Abs. 6 durch den vorgesehenen Abs. 7 ersetzt werden soll, was freilich nicht angeordnet wird. Folgende Novellierungsanordnungen werden vorgeschlagen:

„16. In § 17 erhalten die bisherigen Abs. 5 bis 7 die Bezeichnungen „(6)“ bis „(8)“.

17. § 17 Abs. 7 (neu) lautet:“

Aus Gründen der Klarheit darf angeregt werden, in Abs. 7 letzter Satz nach der Wendung „[d]ie Auflage“ die Wortfolge „zur Einsicht“ einzufügen.

Zu Z 18 (§ 18):

Statt vom *Projekt* sollte in Abs. 1 aus Gründen der Einheitlichkeit vom *Vorhaben* gesprochen werden.

Zu Z 24 (§ 19 Abs. 3 bis 5):

Eine Nachnumerierung ist überflüssig (LRL 113); sprachlich richtig hätte es „*Bezeichnungen*“ zu heißen.

Zu Z 22 und 24 bis 27 (§ 19 Abs. 1 Z 5 sowie Abs. 2 [neu] und 3 [neu]):

Auf den Grundsatz der Novellierung ganzer Gliederungseinheiten (LRL 122) – der im Fall der Z 22 auch einen kürzeren Text ergibt – ist hinzuweisen.

Sprachlich richtig hätte es in Z 25 „*entfallen*“ zu heißen.

Zu Z 28 (§ 19 Abs. 5 bis 9):

Die Novellierungsanordnung ist wegen des vorgesehenen Abs. 6 als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (LRL 71).

In Abs. 5 Z 1 sollte wohl auf den satzungsmäßigen Zweck abgestellt werden. Auf die Zahlenschreibweise (Z 3) „*drei Jahre*“ (LRL 141) wird hingewiesen.

Der Umfang der Verfassungsbestimmung des Abs. 6 wäre (als eigener Absatz) auf das verfassungsrechtlich Erforderliche zu reduzieren, d.h. auf den ersten Satz. In der Verfassungsbestimmung sollte bloß vom zuständigen Bundesminister gesprochen werden, um die einfachgesetzliche Änderung der Ministerialzuständigkeit und -bezeichnung nicht zu hindern.

Da die Voraussetzungen des Abs. 5 wohl ohne größere Schwierigkeiten (etwa anhand der Satzung) von den Behörden überprüft werden können, sollte auch die Erforderlichkeit eines solchen Bescheides überdacht werden.

Auch der räumliche Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation wäre wohl primär anhand der Satzung zu beurteilen und nicht nur in der Liste, sondern auch im Bescheid anzuführen.

Der konstitutive Charakter des Bescheides geht zwar aus den Erläuterungen, aber nicht aus dem Gesetzestext eindeutig hervor. Abs. 7 sollte entsprechend diesem konstitutiven Charakter eine Entziehungsmöglichkeit für den Fall der Vernachlässi-

gung der Meldepflicht vorsehen. Die Meldepflicht sollte nicht von der – nicht konstitutiven – Liste abhängen.

Die in Abs. 8 vorgesehene Berechtigung, Beschwerde auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, kann einfachgesetzlich nicht eingeräumt werden (vgl. den Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes G 4-6/04-02, dessen Bedenken die Bundesregierung nicht entgegengetreten ist).

Zu Z 30 (Entfall des 3. Abschnitts):

Wie die Erläuterungen zu Z 30 zutreffend ausführen, bedarf die Aufhebung der Verfassungsbestimmung des § 24 Abs. 11 einer Verfassungsbestimmung. Die Novellierungsanordnung der Z 30 ist folglich als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (LRL 71).

Dass die Aufhebung des 3. Abschnitts auch dessen Überschrift umfasst, muss, anders als bei Paragraphenüberschriften, nicht eigens gesagt werden.

Statt der Aufhebung des 3. Abschnitts wäre dessen Beibehaltung mit dem vorgesehenen § 24 als seinem Inhalt vorzuziehen, da dieser ohnedies das Thema des 2. Abschnitts – Umweltverträglichkeitsprüfung und konzentriertes Genehmigungsverfahren – sprengt.

Zu Z 31 (§ 24):

Z 31 der eine Bestimmung des 3. Abschnitts neu fasst, steht mit der Aufhebungsanordnung der Z 30 in Widerspruch. Dieser Widerspruch sollte, wenn nicht durch Erhaltung eines 3. Abschnitts, dadurch aufgelöst werden, dass statt der vorgesehenen Z 31 vor der Z 30 eine Bestimmung mit der Novellierungsanordnung „Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:“ geschaffen wird.

Die Wendung in Abs. 1 „im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden“ zur Umschreibung der in der genannten Bestimmung vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen [dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen] erscheint überschließend, da der Begriff der „Enteignung“ den Entzug des Eigentums(rechts) an einer Sache und die Übertragung dieser Rechtsposition auf eine andere Person durch Gesetz oder Verwaltungsakt umschreibt (vgl. *Öhlinger, Verfassungsrecht*⁵, Rz 870; *Berka, Die Grundrechte*, (1999) Rz 723).

Zu Z 33 (§ 39):

In Abs. 2 von „gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften“ zu sprechen ist nicht treffend, da § 5 Abs. 1 keine Regelungen über betroffene Verwaltungsvorschriften, sondern solche über Antragsunterlagen enthält. Eher sollte von Verwaltungsvorschriften gesprochen werden, die bei der Erteilung der Genehmigung angewendet wurden.

Vor den Worten „und auf“ sollte kein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 34 (§ 42 Abs. 3):

Der Ort der vorgesehenen Regelung, wie bereits der im geltenden Abs. 3 enthaltenen, ist verfehlt; § 42 trägt die Überschrift „Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes“; der vorgesehene Abs. 3 steht in keiner Beziehung zur Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Entwurfsbestimmung bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 39. In inhaltlicher Hinsicht unterscheidet sich die Tätigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 39 nicht (mehr) von der Landesregierung als Behörde gemäß § 39. Ein sachlicher, auch dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz entsprechender Anknüpfungspunkt für eine solche Sonderregelung ist nicht ersichtlich.

Die in der Formulierung gemachte Unterscheidung zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Behörde ist nicht am Platz, da der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Behörde ist. Auch die inhaltliche Umschreibung des bescheidmäßigen Auftrages, die Kosten „nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde“ direkt zu bezahlen, ist verfehlt, da die Höhe der Kosten zuerst geprüft und dann bescheidmäßig festgesetzt werden sollte.

Zu Z 35 (§ 45):

Statt „bietet“ hätte es, dem Sinn und der geltenden Fassung entsprechend, vielmehr „bildet“ zu lauten.

Es fällt das Fehlen der ziffern- und buchstabenmäßigen Untergliederungsebenen auf.

Zu Z 36 (§ 46):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten Abs. 18 bis 21 zu einem einzigen, in Ziffern zu gliedernden Absatz (vgl. Art. 151 Abs. 11 B-VG) zusammengefasst werden.

Der letzte Teilsatz des Abs. 18 regelt das Außer-Kraft-Treten, Abs. 21 erster Satz die übergangsweise Weiteranwendung (u.a.) des 3. Abschnittes (§§ 23a bis 24h). Im Hinblick auf die im geltenden § 24 Abs. 11 enthaltene Verfassungsbestimmung wäre diesbezüglich eine Verfassungsbestimmung vorzusehen (LRL 51).

In Abs. 21 sollte es zur Vermeidung von Unklarheiten im letzten Satz nach der Wendung „nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004.“ oder „nach der durch Abs. 18 herbeigeführten Rechtslage“ lauten.

Zu Z 37 (§ 47 Abs. 2):

Die geltenden Abs. 2 bis 4 sind nach der Reihenfolge der zitierten Paragraphen geordnet. Der neugefasste Absatz wäre daher an den Schluss des Paragraphen zu stellen.

Allgemeine Anmerkung zu Z 40 ff (Anhang 1):

Nach litera-Zitaten ist keine Klammer zu setzen.

Bei der Gestaltung der Schlussätze (Schlussteile) und der Fußnoten fällt häufig die fehlerhafte Formatierung auf.

Zu Z 41 [Anhang 1 Z 2 (Spalte 2):]

Die Abkürzung „Abs.“ ist nur bei gleichzeitiger Nennung der Ordnungszahl des Absatzes zu verwenden. Rechtstechnisch handelt es sich nicht um einen Absatz, sondern um einen Schlussteil.

Zu Z 44 [Anhang 1 Z 9 (Spalte 2):]

In lit. d ist die Abbreviatur „KFZ“ auszuschreiben, da sie nicht in der Liste der zulässigen Abkürzungen enthalten ist (siehe LRL Anhang 1).

Zu Z 55 [Anhang 1 Z 14 (Spalte 3):]

Im ersten Schlussatz ist der Verweis auf das Wehrgesetz 1990 dahingehend zu berichtigen: „Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146“.

Zu Z 80 [Anhang 1 Z 61 (Spalte 3):]

In Fortführung der bereits „vergebenen“ Gliederungsbezeichnungen hätte die durch Z 80 neu eingefügte buchstabenmäßige Bezeichnung wohl „d“ zu lauten.

III. Zu den Erläuterungen und zur Textgegenüberstellung:1. Zum Allgemeinen Teil:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der **CELEX-Nummer** anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Auf der neunzehnten Seite, Abschnitt „2. Streichung des 3. Abschnittes, ...“ erster Absatz, wäre „in nachfolgenden Genehmigungsverfahren –“ zu setzen.

Auf der zwanzigsten Seite, Abschnitt „3. Ausdrückliche Regelung der Enteignungen“, sollte statt von einer „Erteilung“ oder gar „Verhängung“ von Zwangsrechten vielmehr von deren Begründung oder Einräumung gesprochen werden.

Auf derselben Seite darf im letzten Absatz auf das Schreibversehen „die Erkenntnissen“ hingewiesen werden.

Auf der einundzwanzigsten Seite, Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“, darf im vorletzten Absatz auf das Schreibversehen „eine Feststellungsverfahren“ hingewiesen werden.

Die Zitierungskonvention „§ ... des - ...gesetzes“ (LRL 136) wird in den Erläuterungen vielfach nicht beachtet.

2. Zum Besonderen Teil:Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Auf der zweiundzwanzigsten Seite sollte es im letzten Absatz „Art. 151 Abs. 7 B-VG“ lauten.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Im vorletzten Absatz hätte es „§§ 32 ff des -Eisenbahnenteignungsgesetzes“ zu lauten.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 3a Abs. 6 [neu]):

Zufolge den Erläuterungen „*stellt der letzte Satz des Abs. 6 ausdrücklich klar, dass Gegenstand der Einzelfallprüfung, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist, die Auswirkungen der Genehmigungen der letzten 5 Jahre sind*“. Diese Erläuterungen sind insofern unvollständig, als die Einzelfallprüfung nach dem in Rede stehenden Satz *die beantragte Kapazitätsausweitung einzuschließen* hat.

Zu Art. 2 Z 23 bis 28 (§ 19):

Im vierten Absatz sollten der Gedankengang zu den „Dynamische Verweisungen 2. Grades“ entfallen, schon weil er Nichtlegisten kaum verständlich sein kann.

Die im darauffolgenden Absatz angestellten Überlegungen im Zusammenhang mit dem Prüfungsbeschluss des VfGH vom 9.10.2003, G 41,42/03-20, sollten dem nachher ergangenen Erkenntnis angepasst werden.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – darf hingewiesen werden, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten durchwegs jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (z.B. auch § 9 Abs. 3 Z 2 und 3, geltende Fassung, mit § 9 Abs. 3 Z 3 und 4, vorgeschlagene Fassung).
- Für die Textgegenüberstellung sollte – auch für die Zwecke der in Rede stehenden genauen Gegenüberstellung – jeweils eine Zelle dieser Tabelle je Absatz verwendet werden. Zu Verschiebungen kommt es jedoch etwa bei § 3a Abs. 6/7, § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 7, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 4/3 und 5/4, u.a. Die Beachtung der technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens führt nicht nur zu einer Vermeidung solcher Unzulänglichkeiten, sondern im Allgemeinen auch zu einer Arbeitsersparnis.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht insoweit nicht den Layout-Richtlinien, als die für Rechtsvorschriften vorgesehenen Formatvorlagen nicht immer verwendet wurden.

Insbesondere wären für die Artikelüberschriften auch in Art. 1 die Formatvorlagen 41 und 43 (nicht: 44) zu verwenden, für die Bezeichnung „Anhang 1“ die Formatvorlage 71.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

29. Juni 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2004, wird wie folgt geändert:

1. *In Art. 10 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;“ durch die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsprüfung für Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, und, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;“ ersetzt.*

2. *In Art. 11 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben“.*

3. *Art. 11 Abs. 7 lautet:*

„(7) In den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben und der Genehmigung solcher Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Abs. 1 Z 7 dieses Artikels steht die Entscheidung in oberster Instanz dem unabhängigen Umweltsenat zu. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt; seine nähere Organisation wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Bescheide des unabhängigen Umweltsenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg; die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.“

4. *Die in Z 9 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 vorgesehene Änderung des Art. 142 Abs. 2 lit. g (Ersetzung des Punktes am Ende der Litera durch einen Strichpunkt) ist nicht in Kraft getreten.*

5. *Art. 151 Abs. 7 lautet:*

„(7) Art. 142 Abs. 2 lit. h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 tritt – mit der Maßgabe, dass der Strichpunkt den Punkt am Ende der Litera ersetzt – mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Art. 142 Abs. 2 lit. i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Zugleich treten Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 und Art. 11 Abs. 8 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 114/2000 und BGBl. I Nr. 100/2003 außer Kraft. Der unabhängige Umweltsenat bleibt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zu deren Beendigung zuständig.“

6. *Dem Art. 151 wird folgender Abs. 31 angefügt:*

„(31) Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 6 und 7 und Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Vorblatt

... Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Für die in Art. 1 und Art. 2 enthaltenen Verfassungsbestimmungen gelten die Beschlusserfordernisse des Art. 44 Abs. 1 B-VG, für Art. 1 Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) überdies jene des Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

...

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“), aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Umweltverträglichkeitsprüfung ...“) gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 150 Abs. 2 B-VG, und aus Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG („Umweltverträglichkeitsprüfung ...“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 9) und Z 2 (Art. 11 Abs. 6):

Die Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten der UVP bei (Eisenbahn-)Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen stellt sich derzeit wie folgt dar: Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die UVP für trassengebundene Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Genehmigung derartiger Vorhaben (insbesondere die Berücksichtigung der UVP in der Trassenverordnung und in nachfolgenden Genehmigungsentscheidungen) kann, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, durch Bundesgesetz geregelt werden (Art. 11 Abs. 6 erster Satz B-VG). Nach dem (sinngemäß) anwendbaren Art. 11 Abs. 4 B-VG steht die Vollziehung derartiger Bundesgesetze dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand der Vollziehung bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist (Art. 11 Abs. 6 zweiter Satz B-VG).

Durch die in der Z 1 vorgeschlagene Neufassung des letzten Tatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG soll zunächst der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausdrücklich auf Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen beschränkt werden (vgl. Köhler/Schwarzer, UVP-G [1997], Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG Rz 6, wonach auch nach geltender Rechtslage der Sache nach für die praktische Anwendung nur das Eisenbahnwesen und die Angelegenheiten der Bundesstraßen in Betracht kommen). Alle anderen Vorhaben – also insbesondere auch sonstige Eisenbahnstrecken – sind dagegen von Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG erfasst.

Nach dem geltenden Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG besteht die Bundeskompetenz zur Regelung der UVP in den darin genannten Angelegenheiten allerdings nur so weit, als die bundesgesetzliche Regelung eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsieht. Sehen die bundesgesetzlichen Regelungen hingegen keine derartige Regelung vor, sondern etwa eine straßenbaurechtliche Bewilligung, die mit Bescheid zu erteilen ist, greift der in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG aufgenommene allgemeine Tatbestand zur Regelung der UVP, demzufolge die Vollziehung Landessache ist (Köhler/Schwarzer, aaO, Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG Rz 5). Die in Z 1 vorgeschlagene Streichung dieses – wenig Sinn machenden – Erfordernisses zielt darauf ab, die Zuständigkeit zur Vollziehung der UVP beim Bau von *allen* Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen beim Bund zu konzentrieren.

Wie bereits ausgeführt, ist nach Art. 11 Abs. 6 zweiter Satz iVm. Art. 11 Abs. 4 B-VG die Vollziehung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG genannten Vorhaben zwischen Bund und Ländern geteilt. Im Interesse der Verfahrenskonzentration und Verfahrensbeschleunigung wird daher in den Z 1 und 2 vorgeschlagen, die Bedarfskompetenz des Bundes nach Art. 11 Abs. 6 B-VG in den Art. 10 B-VG zu überstellen. Sowohl die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der UVP im engeren Sinn bei Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen als auch die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung solcher Vorhaben werden demnach künftig nur noch vom Bund zu vollziehen sein.

Zu Z 3 (Art. 11 Abs. 7):

In den Angelegenheiten der UVP für Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen und der Genehmigung solcher Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 soll die Entscheidung in oberster Instanz ebenfalls dem unabhängigen Umweltsenat zustehen (Art. 11 Abs. 7 erster Satz).

Im Übrigen soll Art. 11 Abs. 7 B-VG aus gegebenem Anlass sprachlich vereinfacht und klarer gefasst werden, wobei sich die vorgeschlagene Neufassung – wegen des engen sachlichen Zusammenhangs – am Vorbild des Art. 12 Abs. 2 B-VG orientiert. Im Einzelnen ist zur vorgeschlagenen Formulierung Folgendes zu bemerken:

- Der geltende Art. 11 Abs. 7 zweiter Satz B-VG stellt klar, dass dem unabhängigen Umweltsenat auch die Funktion einer „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde“ zukommt (vgl. *Köhler/Schwarzer*, aaO, Art. 11 Abs. 6-9 B-VG Rz 13). Einer solchen Klarstellung bedarf es jedoch schon deswegen nicht, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ (im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG) ohnedies eine allenfalls bestehende instanzenmäßig übergeordnete Behörde ist (vgl. *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁸ [2003], Rz 642 mwH). Dies ist im vorliegenden Fall der unabhängige Umweltsenat, an den der Instanzenzug jeweils verläuft (vgl. VwSlgNF 9614 A/1978; VwGH 2.2.1990, Zl. 89/07/0197, 13.11. 1997, Zl. 97/07/0183, beide mwH zur Funktion des Obersten Agrarsenates als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG). Ist der unabhängige Umweltsenat seinerseits säumig, kann gemäß Art. 132 B-VG Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (vgl. VwGH 15. 1.1998, Zl. 97/07/0146, wo dies – für den Fall der Säumnis des Obersten Agrarsenates – implizit bejaht wird). Die Frage eines allfälligen Weisungsrechtes des unabhängigen Umweltsenates den Behörden in der Landesinstanz (der Landesregierung) gegenüber (vgl. *Köhler/Schwarzer*, aaO, Art. 11 Abs. 6-9 B-VG Rz 13) stellt sich hingegen schon deswegen nicht, weil er diesen Behörden nur im Instanzenzug und nicht auch organisatorisch übergeordnet ist; auch zum Obersten Agrarsenat wurde ja – in Ermangelung positivrechtlicher Anhaltspunkte zu Recht – nie die Auffassung vertreten, diesem käme nach Art. 12 Abs. 2 B-VG ein Weisungsrecht gegenüber den Agrarbehörden erster und zweiter Instanz zu.
- Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Regelung der Aufgaben (Zuständigkeiten) des unabhängigen Umweltsenates ergibt sich – anders als nach Art. 12 Abs. 2 B-VG für die Agrarsenate – bereits aus dem Adhäsionsprinzip, die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens aus Art. 11 Abs. 2 B-VG. Einer dem Art. 11 Abs. 7 dritter Satz B-VG entsprechenden Regelung der Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten bedarf es daher ebenfalls nicht.
- Gemäß Art. 11 Abs. 7 letzter Satz B-VG unterliegen die Entscheidungen des unabhängigen Umweltsenates nicht der Aufhebung und Abänderung „im Instanzenzug“. Da diese Formulierung von jener des Art. 20 Abs. 2 B-VG („im Verwaltungsweg“) abweicht, ist unklar, ob dem unabhängigen Umweltsenat schon von Verfassungs wegen die Stellung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag zukommt (bejahend *Köhler/Schwarzer*, aaO, Art. 11 Abs. 6-9 B-VG Rz 16; vgl. auch *dies.*, aaO, Art. 11 Abs. 6-9 B-VG Rz 17: „Die Entscheidungen unterliegen gemäß Abs 7 letzter Satz nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg *[sic!]“); einfachgesetzlich ist er jedenfalls als solche eingerichtet (vgl. § 6 USG 2000: „Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg“). Um derartige Zweifelsfragen auszuschließen, soll die Formulierung der Bestimmung an jene des Art. 20 Abs. 2 B-VG angepasst werden.*

Zu Z 4 und Z 5 (Art. 151 Abs. 7):

Obwohl die Z 9 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 508/1993 (auch) eine Änderung des (damaligen) Art. 142 Abs. 2 lit. g vorsah, wurde diese Bestimmung in der In-Kraft-Tretens-Bestimmung des Art. 151 Abs. 6 Z 3 in der Fassung der Z 10 dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht genannt. Dieses Redaktionsversehen wirkt sich auch heute noch aus, ist doch bei wörtlicher Interpretation davon auszugehen, dass der Punkt am Ende des Art. 142 Abs. 2 lit. g B-VG bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 508/1993 (also mit 31. Juli 1993) durch einen Strichpunkt ersetzt worden ist; diesfalls würde auch der geltende Art. 142 Abs. 2 (lit. h) B-VG mit einem Strichpunkt enden. Um dieses sinnwidrige Ergebnis zu vermeiden, soll in Form einer authentischen Interpretation klargestellt werden, dass die in Z 9 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 508/1993 vorgesehene Änderung des Art. 142 Abs. 2 lit. g nie in Kraft getreten ist.

Der unabhängige Umweltsenat ist derzeit bis Ende 2004 befristet eingerichtet. Da er sich als Rechtsmittelbehörde im UVP-Verfahren bewährt hat, soll seine Funktionsdauer verlängert werden.

Im Rahmen des Österreich-Konvents wird eine Zusammenführung der bestehenden Sonderrechtsmittelbehörden in einem Verwaltungsgerichtshof erster Instanz diskutiert, die auch den Umweltsenat betreffen würde. Im Bericht des Ausschusses 9 des Konvents (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) wird jedenfalls eine Übergangsfrist von fünf Jahren für eine Zusammenführung für erforderlich erachtet. Um der Debatte im Konvent nicht vorzugreifen, wird eine Verlängerung der Funktionsdauer des unabhängigen Umweltsenates um fünf Jahre vorgeschlagen.